

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00871 vom 27. Oktober 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00871

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00871 du 27 octobre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00871 del 27 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keine Einspracheentscheidung erlässt (Art. 56 Abs. 1).

E. 1.2

Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) - sowie gegebenenfalls von Art. 29 Abs. 2 BV.

E. 1.3

Das mit der Rechtsverzögerungs- oder -verweigerungsbeschwerde verfolgte rechtlich geschützte Interesse besteht darin, einen an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterziehbaren Entscheid zu erhalten. Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens ist deshalb allein die Prüfung der beanstandeten Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung. Nicht zum Streitgegenstand gehören dagegen die durch die Verfügung oder die Einspracheentscheidung zu regelnden materiellen Rechte und Pflichten (Urteil des Bundesgerichts I 328/03 vom 23. Oktober 2003 E. 4.2). 2.

E. 2

ATSG; vgl. BGE 130 V 92 E. 2).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer machte geltend (Urk. 1), die Beschwerdegegnerin sei un- und nicht arbeitsfähig geblieben, nachdem im Rentenrevisionsverfahren eine medizinische Untersuchung bei Dr. med. Y. ___ vom RAD angeordnet worden sei und dieser in seinem Bericht vom 27. März 2014 eine ab Mai 2013 bestehende vollständige Arbeitsunfähigkeit und ab 25. März 2014 eine solche im Umfang von 50 % für eine angepasste Tätigkeit beziehungsweise eine 70%ige Arbeitsunfähigkeit für die angestammte bisherige Tätigkeit attestiert habe (S. 3 Ziff. 3). Entgegen ihrer Zusicherung habe die Beschwerdegegnerin keinen separaten (Renten-) Entscheid erlassen mit der Begründung, es sei der Ausgang des hängigen Beschwerdeverfahrens (Hauptverfahren) abzuwarten (S. 3 Ziff. 4).

E. 2.2

Demgegenüber stellte sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, ohne das Urteil des hiesigen Gerichts im Hauptverfahren könne ihrerseits kein Entscheid über die Frage, wie es sich mit dem künftigen Rentenanspruch verhält, erfolgen. Es fehle an einer

Vergleichsbasis für die Prüfung der Revision. Ausser dem sei sie – wie im Einzelnen näher dargelegt – zu keinem Zeitpunkt untätig geblieben (Urk. 5 S. 2).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdegegnerin eine Rechtsverzögerung beziehungsweise Rechtsverweigerung vorgeworfen werden kann. 3.

3.1

Die Beschwerdegegnerin hat - wie in der Verfügung vom 22. Januar 2014 (Urk. 2 im Hauptverfahren) in Aussicht gestellt, die Abklärungen im Zusammenhang mit dem Revisionsgesuch vom 4. Juni 2013 weitergeführt, obwohl der Beschwerdeführer gegen diese Verfügung Beschwerde erhoben hat .

Sie hat - bei hängigem Gerichtsverfahren - insbesondere den Beschwerdeführer durch den RAD unter suchen lassen. Sodann hat sie im Hauptverfahren in ihrer Beschwerdeantwort vom 12. Mai 2014 (Urk. 6/78) unter anderem eine teilweise Gutheissung in dem Sinne beantragt, dass der Beschwerdeführer ab März 2014 (Zeitpunkt der RAD-Untersuchung) weiterhin Anspruch auf seine bisherige halbe Rente habe (S. 1 oben). Davon hat das hiesige Gericht im Hauptverfahren mit Verfügung vom 15. August 2014 ausdrücklich Vormerk genommen (Urk. 20 Ziff. 1 Hauptverfahren). Will sich die Beschwerdegegnerin den Vorwurf des widersprüchlichen und treuwidrigen Verhaltens ersparen, so kann sie nicht Untersuchungen veranlassen, die (infolge der Devolutivwirkung der erhobenen Beschwerde nicht die angefochtene Verfügung betreffen können, sondern) eine Weiterbehandlung des genannten Revisionsgesuchs darstellen, diesbezüglich sogar zu einem inhaltlichen

Schluss (zum Ausdruck gebracht im Antrag im Hauptverfahren auf teilweise Gutheissung im Sinne eines ab März 2014 bestehenden Anspruchs auf halbe Rente) gelangen, und sich dann aber mit Verweis auf das hängige (Haupt-) Verfahren weigern, das Revisionsverfahren mittels Verfügung (und damit rechtsmittel fähig) abzuschliessen. 3.2

Dass im Hauptverfahren eine allfällige Meldepflichtverletzung und die darauf gestützte rückwirkende Einstellung und Herabsetzung der Rente strittig ist, steht einem Entscheid im Revisionsverfahren nicht entgegen. Unzutreffend ist auch , dass die Beschwerdegegnerin ohne Urteil des hiesigen Gerichts keinen Entscheid über die Frage, wie es sich mit dem künftigen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verhält , treffen

könne (Urk. 5 S. 2 oben), hat sie selber doch in der Beschwerdeantwort des Hauptverfahrens beantragt, es sei der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine halbe Rente ab März 2014 zu bejahen.

Die Rechtsverzögerungs - beziehungsweise Rechtsverweigerungs beschwerde ist so mit begründet , die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, das von ihr während des laufenden Gerichtsverfahrens fortgesetzte Revisionsverfahren durch einen formellen Entscheid umgehend zum Abschluss zu bringen. 4.

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Partei kosten . Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der

Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens be messen (§ 34 Abs. 3 GSVGer)

und sind beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (exkl. MWSt) auf Fr. 1'6 00.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzu setzen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerde wird die Beschwerdegegnerin angewiesen, über das Erhöhungsgesuch vom 4.

Juni 2013 um gehend zu entscheiden . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessent schädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas Laube unter Beilage einer Kopie von Urk. 5 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber MosimannBrühwiler

E. 6

Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, EMRK (BGE 130 I 174 mit Hinweisen) - liegt nach der Recht sprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts oder Verwaltungsbe hörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Recht sprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet. Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Ent scheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angem es sen er sch eint (sog. Rechtsverzögerung).

Für den Recht suchenden ist es unerheblich, auf welche Gründe beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörden oder auf andere Umstände die Rechtsver weigerung oder Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist aus schliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt (SVR 2001 IV Nr. 24 S.

73 f. E.

3a und b, BGE 124 V 130, 117 Ia 116 E.

3a, 197 E.

1c, 103 V 190 E. 3c).

Eine unzulässige Rechtsverzögerung liegt vor, wenn die Behörde ihren Entscheid in objektiv nicht gerechtfertigter Weise hinauszögert. Ob dies zutrifft, beurteilt sich auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls. Massgebend sind in diesem Zusammenhang namentlich die besondere Bedeutung und die Art des Verfahrens, die Komplexität und Schwierigkeit der Sache sowie das prozessuale Verhalten der Beteiligten (BGE 125 V 191 f. E.

2a). Diese Rechtsprechung lässt nicht zu, dass das Gericht in abstrakter und verbindlicher Form ein für alle Mal festlegen könnte und dürfte, innerhalb welcher Zeitspanne eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eine Entscheidung zu fällen hat, ohne sich dem Vorwurf einer Rechtsverzögerung auszusetzen. Die betroffene Behörde oder Organisation hat Anspruch darauf, dass gegen sie erhobene Vorwürfe in jedem einzelnen Fall anhand der konkreten Umstände geprüft werden (Urteil des Bundesgerichts U 220/03 vom 14. Januar 2004 E. 2.1 und 2.2, und I 760/05 vom 24. Mai 2006 E.

3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.